# BGB § 13 \_ Verbraucher

**BGB § 13 Verbraucher**

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## a) Regelungsgegenstand

§ 13 BGB **definiert die Eigenschaft des Verbrauchers**.

## b) Sinn und Zweck

§ 13 BGB dient der **Rechtsklarheit**. Der Begriff des Verbrauchers wird als Zentralbegriff des bürgerlichen Rechts ausdrücklich in § 13 BGB definiert.

## c) Examensrelevanz

§ 13 BGB war in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern in den Terminen 2007-II-2, 2009-II-3, 2001-II-1 zu prüfen, insbesondere im Rahmen der §§ 310, 474 BGB:

**BGB § 310 Anwendungsbereich [der Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen]**

…

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer14 und einem Verbraucher13

(Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

…

(4) …

**BGB § 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs**

(1) 1Kauft ein Verbraucher13 von einem Unternehmer14 eine bewegliche Sache

(Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. 2….

(2) …

# 0. Prüfungsaufbau

**Verbraucher, § 13 BGB**

**A. Anspruch entstanden**

*z.B. Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer aus § 437 Nr. 1 BGB auf Nacherfüllung*

 ***I. Voraussetzungen des Anspruchs***

 *0. „der Käufer“, § 437 BGB = wirksamer Kaufvertrag*

 *1. „Ist die Sache mangelhaft“, § 437 BGB*

 *a) „wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat“, Umkehrschluss zu §*

 *424 I 1 BGB*

 *b) Beweislastumkehr nach § 476 BGB*

 *(1) Verbrauchsgüterkauf nach § 474 I 1 BGB*

 (a) „kauft ein Verbraucher“, § 474 I 1 BGB

 Dies setzt voraus, dass der Käufer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

 **(I) Voraussetzungen des § 13 BGB**

 1. „jede natürliche Person“, § 13 BGB

 a) Menschen

 **b) auch die GbR, wenn sie zu privaten Zwecken tätig wird!**

 2. „die ein Rechtsgeschäft … abschließt“, § 13 BGB

 3. „zu einem Zwecke …, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen

 beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“, § 13 BGB

 a) objektiv zu bestimmende Zweckrichtung ihres Verhaltens beim Vertragsschluss

 b) ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnen

 **(II) Rechtsfolgen des § 13 BGB**

 1. „Verbraucher ist“, § 13 BGB

 *(b) „von einem Unternehmer“§ 474 I 1 BGB*

 *(c) „eine bewegliche Sache“, § 474 I 1 BGB*

 *2. „soweit nichts anderes bestimmt ist“, § 437 BGB*

 *3. „wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen“, § 437 BGB*

 *-> Voraussetzungen des § 439 BGB*

 ***II. Rechtsfolgen des Anspruchs***

 *1. „kann der Käufer … Nacherfüllung verlangen“, § 437 Nr. 1 BGB*

**B. Anspruch nicht erloschen**

**C. Anspruch durchsetzbar**

Bei § 13 BGB handelt es sich um eine **Hilfsnorm**, weil seine Rechtsfolge nicht unmittelbar auf ein Lebensverhältnis einwirkt. Vielmehr ist § 13 BGB nur mit einer Anspruchsgrundlage oder Wirknorm zusammen sinnvoll und **wird daher** **immer in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen eingebaut**.

Zu beachten ist **aber**, dass die Verbraucherdefinition nach § 13 BGB **eine wichtige Hilfsnorm** ist. Denn in vielen Fällen im Zivil- und Zivilverfahrensrecht ist die Unterscheidung, ob an einem Rechtsgeschäft ein Verbraucher nach § 13 BGB oder ein Unternehmer nach § 14 BGB beteiligt ist, für die weiteren Rechtsfolgen entscheidend, wie z.B.:

**BGB § 312 Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften**

(1) 1Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,

2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder

3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. …

(2) …

**BGB § 312d Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen**

(1) 1Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. ….

(2) …

**BGB § 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs**

(1) 1Kauft ein Verbraucher13 von einem Unternehmer14 eine bewegliche Sache

(Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. 2….

…

**BGB § 476 Beweislastumkehr**

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Bei einem Verbrauchsgüterkaufes hat der Unternehmer nach § 476 BGB die Beweislast, dass eine mangelhafte verkaufte Sache in den ersten sechs Monaten nach Übergabe mangelfrei war.

# I. Voraussetzungen des § 13 BGB

## 1. „jede natürliche Person“, § 13 BGB

§ 13 BGB setzt erstens voraus, dass der Handelnde eine natürliche Person ist.

### a) Menschen

Eine natürliche Person ist nur der Mensch.

### b) nicht juristische Personen

Juristische Personen fallen dagegen nicht unter den Begriff des Verbrauchers[[1]](#footnote-1). GmbH, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw. können daher niemals Verbraucher sein.

### c) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wenn sie zu privaten Zwecken tätig wird

Zu beachten ist, dass nach dem BGH und der ganz herrschender Meinung im Schrifttum auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 705 ff BGB Verbraucher sein kann, wenn sie zu privaten Zwecken tätig wird[[2]](#footnote-2). **Denn Normadressat der Verbraucherschutzvorschriften ist nicht nur eine einzelne natürliche Person, sondern auch eine Mehrzahl von natürlichen Personen, die sich zu** **einer GbR zusammengeschlossen haben und in Verfolgung ihres nicht kommerziellen Gesellschaftszweckes ein Rechtsgeschäft abschließen[[3]](#footnote-3)**.

Unter natürliche Person im Sinne von § 13BGB ist also auch eine gesellschaftsrechtlich verbundene Gruppe von natürlichen Personen zu verstehen**[[4]](#footnote-4)**. Denn für die Anwendbarkeit des § 13 BGB kommt es entscheidend auf den Schutzzweck des Verbraucherrechts an. Das Verbraucherrecht will alle natürlichen Personen schützen, die mit dem Rechtsgeschäft nach dem Inhalt des Vertrages nicht eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit fördern wollen. Das gilt auch dann, wenn mehrere natürliche Personen das Rechtsgeschäft gemeinsam schließen. **An der Schutzwürdigkeit solcher Personen ändert sich auch dann nichts, wenn sie auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage einen gemeinsamen Zweck verfolgen**[[5]](#footnote-5). Denn die Gesellschafter der GbR haften entsprechend §§ 128 f. HGB für die Gesellschaftsverbindlichkeiten in aller Regel unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen[[6]](#footnote-6) und sind deshalb schutzwürdig.

## 2. „die ein Rechtsgeschäft … abschließt“, § 13 BGB

§ 13 BGB setzt weiter voraus, dass die natürliche Person ein Rechtsgeschäft abschließt.

Dies ist dann der Fall, **wenn die natürliche Person das Rechtsgeschäft selbst abschließt, d.h. selbst die auf den Abschluss des Rechtsgeschäfts gerichtete Willenserklärung abgibt**. Denn das Verbraucherschutzrecht hat den Zweck den Verbraucher als eine im Verhältnis zu den Unternehmern typischerweise unterlegene Marktgruppe vor einer unzulässigen oder unangemessenen Willensbeeinflussung zu schützen. Der Einflussnahme des Vertragspartners oder eines Dritten ausgesetzt ist aber grundsätzlich nur derjenige, der mit dem Vertragspartner verhandelt und die Vertragserklärung abgibt. Dies ist bei einem Vertretergeschäft der Vertreter. Aus dem Rechtsgedanken des § 166 Abs. 1 BGB ist deshalb zu folgern, dass **für die situationsbezogenen Voraussetzungen der Verbraucherschutzvorschriften grundsätzlich allein die Person des Vertreters maßgebend ist**.

**BGB § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung**

(1) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

(2) …

### a) Vertretung

Wenn also **ein Verbraucher** beim Abschluss des Rechtsgeschäfts **durch einen Unternehmer vertreten wird**, so ist die **Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschriften nach dem BGH grundsätzlich ausgeschlossen[[7]](#footnote-7)**. Die Verbraucherschutzvorschriften sind also nicht anzuwenden, wenn die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht der Verbraucher, sondern der von ihm beauftragte und bevollmächtigte Unternehmer für ihn abgegeben hat.

**BGH, Urteil vom 2. Mai 2000 - XI ZR 150/99 (Stuttgart) = NJW 2000, 2268:**

*Amtl. Leitsätze:*

*a) Bei Einschaltung eines Vertreters zum Abschluss eines Darlehensvertrages kommt es für die Widerruflichkeit der Vertragserklärung nach § 312 Abs. 1 S. 1 BGB jedenfalls grundsätzlich nicht auf die Haustürsituation des Vertretenen bei der Vollmachtserteilung, sondern auf die des Vertreters bei Abschluss des Darlehensvertrages an.*

*…*

*Entscheidungsgründe:*

*…*

*Ob die Verhandlungssituation im Sinne des § 312 Abs. 1 S. 1 BGB bei Abschluss eines Vertrages durch einen Vertreter für diesen oder aber für den Vertretenen vorliegen muss, regelt § 312 Abs. 1 S. 1 BGB nicht.*

*…*

*Die Frage, ob bei Mängeln der Vertragserklärung auf die Person des Vertreters oder aber auf die des Vertretenen abzustellen ist, behandelt, jedenfalls für einen wesentlichen Teilbereich, § 166 BGB.*

*a) Nach § 166 Abs. 1 BGB kommt es bei Willensmängeln nicht auf die Person des Vertretenen, sondern auf die des Vertreters an. Diese Regelung trägt dem Umstand, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, aber auch dem Verkehrsschutz Rechnung[[8]](#footnote-8). Der Geschäftspartner verhandelt - wie auch im vorliegenden Fall - oftmals nur mit dem Vertreter und kennt deshalb häufig nur dessen Verhandlungssituation.*

*Das Widerrufsrecht nach § 312 Abs. 1 S. 1 BGB setzt nun allerdings keinen Willensmangel im Sinne des § 166 Abs. 1 BGB voraus. Es soll einen situativen Übereilungsschutz gewähren[[9]](#footnote-9). Diesen hat der Gesetzgeber deshalb für notwendig erachtet, weil in den Verhandlungssituationen im Sinne des § 312 Abs. 1 S. 1 BGB erfahrungsgemäß die Gefahr besteht, dass auf die Willensbildung dessen, der sich in oder aufgrund einer Haustürsituation zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags entschließt, in unzulässiger oder unangemessener Weise Einfluss genommen worden ist, also die Gefahr einer mangelhaften Willensbildung gegeben ist.*

*Der Einflussnahme des Vertragspartners oder eines Dritten ausgesetzt ist grundsätzlich nur derjenige, der mit dem Vertragspartner verhandelt und die Vertragserklärung abgibt. Dies ist bei einem Vertretergeschäft der Vertreter. Aus dem Rechtsgedanken des § 166 Abs. 1 BGB, den heranzuziehen der Senat keine Bedenken trägt, ist deshalb zu folgern, dass für die situationsbezogenen Voraussetzungen des Widerrufsrechts nach § 312 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich allein die Person des Vertreters maßgebend ist. Dies entspricht auch der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur[[10]](#footnote-10).*

*…*

Wenn **sich** dagegen **ein Unternehmer vom Verbraucher beim Abschluss des Rechtsgeschäfts vertreten lässt**, so ist § 166 Abs. 2 BGB einschlägig:

**BGB § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung**

(1) …

(2) Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen musste, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

Nach § 166 Abs. 2 BGB kann sich der Vertretene auf die Unkenntnis des Vertreters von solchen Umständen nicht berufen, die er selbst kannte, wenn er dem Vertreter für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bestimmte Weisungen erteilt hat. Daraus und aus § 166 Abs. 1 BGB hat der BGH für den Fall der arglistigen Täuschung des Vertretenen den Grundgedanken entnommen, es komme bei einem Willensmangel jeweils auf die Person und die Bewusstseinslage desjenigen an, auf dessen Interessenbewertung und Entschließung der Geschäftsabschluss beruhe[[11]](#footnote-11). Das sei, handele er selbständig, der Vertreter. Dagegen sei es der Vertretene, wenn er dem Vertreter eine besondere Weisung erteilt und damit sein Geschäftswille Abgabe und Inhalt der Vertretererklärung entscheidend bestimmt habe[[12]](#footnote-12). Dies gilt auch in anderen Fällen von Willensmängeln oder unzulässiger oder unangemessener Willensbeeinflussung des Vertretenen[[13]](#footnote-13).

### b) mehrere Personen am Rechtsgeschäft beteiligt

Wenn **mehrere Personen** an einem einheitlichen Rechtsgeschäft beteiligt sind, **ist für jede Person gesondert zu prüfen**, ob das Rechtsgeschäft nach seinem Inhalt für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist[[14]](#footnote-14). Die Zweckbestimmung des Rechtsgeschäfts muss deshalb jeweils im Hinblick auf die Person des einzelnen Geschäftspartners festgestellt werden. Denn die Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person ist nicht deshalb geringer, weil neben ihr weitere natürliche oder juristische Personen in gleichem Umfang für die Verbindlichkeit einzustehen haben[[15]](#footnote-15).

**BGH, Urteil vom 28. 6. 2000 - VIII ZR 240/99 = NJW 2000, 3133:**

*…*

*bb) Der Beklagte ist ungeachtet seiner Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer der T. GmbH Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbrKrG.[[16]](#footnote-16) …*

 *(1) … Vielmehr ist auch dann, wenn mehrere Personen an einem einheitlichen Kreditvertrag als Kreditnehmer beteiligt sind, für jede Person gesondert zu prüfen, ob der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist. … Die Zweckbestimmung des Kredits muss deshalb jeweils im Hinblick auf die Person des einzelnen Kreditnehmers festgestellt werden. Die Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person als Kreditnehmer ist nicht deshalb geringer, weil neben ihr weitere natürliche oder juristische Personen in gleichem Umfang für die Kreditverbindlichkeit einzustehen haben. Unerheblich ist unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit ferner, ob andere an demselben Kreditvertrag beteiligte Kreditnehmer den Kredit für ihr Unternehmen oder ihre freiberufliche Tätigkeit nutzen und ob der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für eine solche Tätigkeit eines anderen Kreditnehmers bestimmt ist. …*

### b) Vorbereitung von Rechtsgeschäften

Zu beachten ist, dass **§ 13 BGB** nicht nur erst beim Abschluss, sondern **auch schon bei der Vorbereitung von Rechtsgeschäften anwendbar ist**. Denn es finden sich im BGB mehrere Verbraucherschutzvorschriften, die bereits die Vorbereitung von Rechtsgeschäften betreffen, wie z.B.:

**BGB § 241a Unbestellte Leistungen**

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter

sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch

gegen diesen nicht begründet.

(2) …

**BGB § 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen**

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Maßgabe des

Artikels 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu

unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität

und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs

ausdrücklich offenzulegen.

(3) …

**BGB § 482 Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen**

(1) Wer als Unternehmer den Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen anbietet, hat jedem Verbraucher, der Interesse bekundet, einen Prospekt auszuhändigen.

(2) …

(4) In jeder Werbung für den Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen ist anzugeben, dass der Prospekt erhältlich ist und wo er angefordert werden kann.

**BGB § 661a Gewinnzusagen**

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilung an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.

In diesen Fällen kommt es auf das angebahnte Rechtsgeschäft an.

## 3. „zu einem Zwecke…, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“, § 13 BGB

§ 13 BGB setzt schließlich voraus, dass die natürliche Person das Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Dies ist dann der Fall, **wenn**

1. **die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung ihres Verhaltens beim Vertragsschluss**
2. **ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnen.**

### a) objektiv zu bestimmende Zweckrichtung ihres Verhaltens beim Vertragsschluss / der objektive Zweck des Rechtsgeschäfts

Ob ein Verbraucherhandeln vorliegt, **ist** **nach § 157 BGB aus dem objektiven Empfängerhorizont zur Zeit des Vertragsschlusses zu beurteilen**[[17]](#footnote-17).

**BGB § 157 Auslegung von Verträgen**

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Denn es **entspricht den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen für empfangsbedürftige Willenserklärungen**, dass es nicht auf den inneren Willen des Erklärenden ankommt, sondern auf den durch normative Auslegung zu bestimmenden objektiven Erklärungsgehalt aus der Sicht des Erklärungsempfängers. Dies **gebietet** **der** **Verkehrsschutz, der nicht grundsätzlich nachrangig zu den Belangen des Verbraucherschutzes ist**. Der Kunde hat es in der Hand, sich in Zweifelsfällen klar und eindeutig zu verhalten, während sich der Verkäufer im Hinblick auf Gewährleistungsausschlüsse und Belehrungspflichten auf das Auftreten seines Geschäftspartners verlassen muss[[18]](#footnote-18). Stellt man auf den objektiven Empfängerhorizont ab, können auch Abgrenzungsprobleme bei sowohl für den privaten wie auch den geschäftlichen Bereich nutzbaren Wirtschaftsgütern vermieden werden.

Entscheidend ist also der durch Auslegung nach § 157 BGB zu ermittelnde Inhalt des Rechtsgeschäfts. Es kommt also darauf an, **wie der Vertragspartner aufgrund der ihm erkennbaren Umständen das Auftreten des Handelnden beim Vertragsschluss verstehen musste**[[19]](#footnote-19). Dagegen bleibt der innere Wille des Handelnden unberücksichtigt.

**BGH, Urteil vom 15. 11. 2007 - III ZR 295/06 = NJW 2008, 435:**

*…*

*1. Die Beklagte war bei der Erteilung des Auftrags vom 7. Januar 2004 Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB, ….*

*a) Der Auftrag konnte weder der gewerblichen noch der selbständigen beruflichen Tätigkeit der Beklagten zugerechnet werden. Zwar hat der Senat entschieden, dass Unternehmer- und nicht Verbraucherhandeln schon dann vorliegt, wenn das betreffende Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (sogenannte Existenzgründung) geschlossen wird[[20]](#footnote-20). Entscheidend hierfür ist die - objektiv zu bestimmende - Zweckrichtung des Verhaltens. Das Gesetz stellt nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein geschäftlicher Erfahrung, etwa aufgrund einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, ab; vielmehr kommt es darauf an, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten - dann Verbraucherhandeln - oder dem gewerblich-beruflichen Bereich - dann Unternehmertum - zuzuordnen ist.*

*Rechtsgeschäfte im Zuge einer Existenzgründung, z. B. die Miete von Geschäftsräumen, der Abschluss eines Franchisevertrags oder der Kauf eines Anteils an einer freiberuflichen Gemeinschaftspraxis, sind nach den objektiven Umständen klar auf unternehmerisches Handeln ausgerichtet[[21]](#footnote-21).*

*… Da es - wie bereits ausgeführt - auf den objektiven Zweck des Rechtsgeschäfts ankommt, ist es unerheblich, ob die Beklagte subjektiv bereits fest zu einer Existenzgründung entschlossen war. Entscheidend ist vielmehr, dass die getroffene Maßnahme noch nicht Bestandteil der Existenzgründung selbst gewesen war, sondern sich im Vorfeld einer solchen bewegte. Dementsprechend ist der Auftrag (noch) nicht dem unternehmerischen, sondern dem privaten Bereich zuzuordnen.*

*…*

### b) ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnen

Die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Verhaltens beim Vertragsschluss muss weiter dem privaten Lebensbereich des Handelnden zuzurechnen sein. Der objektive Zweck des Rechtsgeschäfts muss also seinem privaten Bereich zuzuordnen ist[[22]](#footnote-22).

Zur privaten Sphäre gehören Urlaub, Freizeit, Sport, Gesundheitsvorsorge und ähnliche Vorsorgemaßnahmen (Unfall- und Lebensversicherung), aber auch die Verwaltung und Anlage von Vermögen oder die Bestellung von Lampen für die Ausstattung einer Privatwohnung.

Der **Arbeitnehmer** ist **grundsätzlich immer Verbraucher**. Dies gilt auch dann, wenn er Arbeitskleidung oder einen Pkw für die Fahrt zur Arbeit kauft oder ein Arbeitsvertrag mit ihm geschlossen, geändert oder aufgehoben wird[[23]](#footnote-23). Denn der Arbeitsvertrag ist der unselbständigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers zuzuordnen.

**BAG, Urteil vom 25. 5. 2005 - 5 AZR 572/04 = ZIP 2005, 1699:**

*Amtl. Leitsätze:*

*1. Der Arbeitsvertrag ist Verbrauchervertrag im Sinne von § 310 Abs. 3 BGB.*

*…*

*Entscheidungsgründe:*

*…*

*1. Bei dem Arbeitsvertrag der Parteien handelt es sich um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbrauchervertrag) gem. § 310 Abs. 3 BGB.*

*…*

*b) Nach § 13 BGB ist Verbraucher "jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann." Die Klägerin erfüllte diese Voraussetzungen bei Abschluss des Arbeitsvertrags.*

*aa) Der Wortlaut des § 13 BGB erfasst auch den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrags. Die Gesetzesvorschrift nimmt eine Negativabgrenzung vor. Der Arbeitsvertrag ist der unselbständigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers zuzuordnen. "Verbraucher" bezeichnet nur einen rechtstechnischen Oberbegriff. Ein konsumtiver Zweck, wie er für Kauf- oder Darlehensverträge typisch ist, wird nicht verlangt. Mit der Definition des Verbrauchers hat sich der Gesetzgeber von dem allgemeinen Sprachgebrauch gelöst und eine eigenständige umfassende Begriffsbestimmung gewählt. Deren Sinn ergibt sich jeweils aus dem Zusammenhang der Normen, die auf die Eigenschaft als Verbraucher abstellen.*

*bb) Nach der systematischen Stellung im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches findet § 13 BGB auf alle Arten von Rechtsgeschäften Anwendung. …*

*cc) Für die Einordnung des Arbeitnehmers als Verbraucher spricht ferner die Entstehungsgeschichte des § 13 BGB. Die Übernahme des § 24a AGBG in § 13 BGB und § 310 Abs. 3 BGB steht einem engen Verbraucherbegriff entgegen; denn der Verbraucherbegriff hat einen Bedeutungswandel erfahren, weil die Bereichsausnahme des § 23 Abs. 1 AGBG für das Gebiet des Arbeitsrechts nicht mehr besteht. Auf Grund von § 310 Abs. 4 BGB sind die Einzelarbeitsverträge dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstellt, das Verbraucherverträge gem. § 310 Abs. 3 BGB grundsätzlich mit einschließt. Diese Vorschrift ist, anders als zB § 305 Abs. 2 und 3 BGB, nicht ausgenommen worden. …*

*…*

**Existenzgründer**, d.h. Personen, die ein Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließen, **sind** **keine Verbraucher**. Denn Rechtsgeschäfte im Zuge einer Existenzgründung, z. B. die Miete von Geschäftsräumen, der Abschluss eines Franchisevertrags oder der Kauf eines Anteils an einer freiberuflichen Gemeinschaftspraxis, sind nach den objektiven Umständen klar auf unternehmerisches Handeln ausgerichtet[[24]](#footnote-24), weil die Zweckrichtung seines Handelns im Zusammenhang mit der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

**BGH, Beschluss vom 24. 2. 2005 - III ZB 36/04 = NJW 2005, 1273:**

*…*

*b) Unternehmer- (§ 14 BGB) und nicht Verbraucherhandeln (§ 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO i. V. m. § 13 BGB) liegt schon dann vor, wenn das Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (sogenannte Existenzgründung) geschlossen wird[[25]](#footnote-25).*

*aa) Nach dem Wortlaut der Verbraucherdefinition des § 13 BGB ist die - objektiv zu bestimmende - Zweckrichtung des Verhaltens entscheidend. Das Gesetz stellt nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein geschäftlicher Erfahrung, etwa aufgrund einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, ab[[26]](#footnote-26). Es kommt vielmehr darauf an, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten - dann Verbraucherhandeln - oder dem gewerblich- beruflichen Bereich - dann Unternehmertum - zuzuordnen ist[[27]](#footnote-27). Rechtsgeschäfte im Zuge einer Existenzgründung, z. B. die Miete von Geschäftsräumen, der Abschluss eines Franchisevertrags oder der Kauf eines Anteils an einer freiberuflichen Gemeinschaftspraxis, wie er hier vorlag, sind nach den objektiven Umständen klar auf unternehmerisches Handeln ausgerichtet.*

*bb) Es besteht ferner kein Anlass, demjenigen Verbraucherschutz zu gewähren, der sich für eine bestimmte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit entschieden hat und diese vorbereitende oder unmittelbar eröffnende Geschäfte abschließt. Denn er begibt sich damit in den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Ein Existenzgründer agiert nicht mehr "von seiner Rolle als Verbraucher her"[[28]](#footnote-28). Er gibt dem Rechtsverkehr zu erkennen, dass er sich nunmehr dem Recht für Unternehmer unterwerfen und dieses seinerseits auch in Anspruch nehmen will[[29]](#footnote-29).*

*cc) § 507 BGB bestimmt, dass die Vorschriften über Verbraucherdarlehen usw. auch für entsprechende Geschäfte zum Zweck der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gelten, allerdings nur bis zur Höhe von 50. 000 €. Damit werden die Existenzgründer in dieser Beziehung und innerhalb dieser Begrenzung Verbrauchern gleichgestellt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber den Existenzgründer grundsätzlich nicht als Verbraucher ansieht[[30]](#footnote-30).*

*dd) Die Auffassung, dass Existenzgründer nicht Verbraucher im Sinne des § 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO sind, steht schließlich in Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu vergleichbaren europarechtlichen Vorschriften. Dieser hat entschieden, dass die Art. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II S. 773) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 (BGBl. 1983 II S. 802) dahin auszulegen sind, dass ein Kläger, der einen Vertrag zum Zweck der Ausübung einer nicht gegenwärtigen, sondern zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat, nicht als Verbraucher angesehen werden kann[[31]](#footnote-31). Das europarechtliche Verständnis des Verbraucherbegriffs kann für die Auslegung des § 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO herangezogen werden, weil diese Bestimmung - wie schon dargelegt - eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift zum Vorbild hatte[[32]](#footnote-32).*

*…*

**OLG Düsseldorf, I-26 Sch 5/04, Beschluss vom 04.05.2004 = NJW 2004, 3192:**

*Leitsätze:*

*Die Formvorschrift des § 1031 Abs.5 ZPO greift zu Gunsten von Existenzgründern nicht ein. Existenzgründer erwerben schon in der Phase der Vorbereitung einer selbstständigen Tätigkeit Geschäftskompetenz, sodass sie in ihrer Schutzbedürftigkeit Verbrauchern nicht mehr gleichzustellen sind.*

*Entscheidungsgründe:*

*…*

*Auch wenn die Antragsstellerin zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gemeinschaftspraxisvertrages noch nicht über die erforderliche Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verfügte, ist sie bei den zur Vorbereitung ihrer zukünftigen selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienenden Rechtsgeschäften nicht mehr als Verbraucherin zu behandeln.*

*Das Meinungsbild zur Behandlung von Existenzgründern als Verbraucher ist uneinheitlich. Teilweise wird das Schutzbedürfnis des rechtsunkundigen und geschäftsunerfahrenen Vertragspartners herausgestellt, der vor unangemessenen Benachteiligungen geschützt werden müsse, da er kaufmännische Erfahrungen erst mit der Existenzgründung erwerbe[[33]](#footnote-33).*

*Der erkennende Senat hält jedoch die für die besondere Schutzbedürftigkeit der Existenzgründer angeführten Gründe nicht für überzeugend.*

*…*

*Zudem hat der Bundesgerichtshof zu dem Geltungsbereich des § 6 HausTWG festgestellt, dass die in § 6 zum Ausdruck kommende Abgrenzung zwischen privatem und geschäftlichem Bereich dafür spreche, auch solche von selbstständigen Erwerbstätigen abgeschlossene Geschäfte vom Geltungsbereich des Haustürwiderrufsgesetzes auszunehmen, die der Vorbereitung der Erwerbstätigkeit dienen. Grund hierfür sei nicht allein die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit typischerweise verbundene geschäftliche Erfahrung, vielmehr komme es auch auf die Zweckrichtung des Handelns des Kunden an, nämlich den Zusammenhang des Vertragsschlusses mit der Erwerbstätigkeit. Dies entspreche der das Verbraucherrecht kennzeichnenden Differenzierung zwischen geschäftlichem und privatem Bereich[[34]](#footnote-34).*

*Eine Gleichstellung des Existenzgründers mit einem Verbraucher erscheint auch aus dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit nicht zwingend. … Die Situation eines Existenzgründers ist mit der eines privat agierenden Verbrauchers nicht zu vergleichen. Existenzgründer eignen sich Geschäftskompetenz nicht erst mit der Aufnahme des eigentlichen Geschäftsbetriebs, sondern schon im Vorfeld an. Banken gewähren Existenzgründungsdarlehen nur bei Vorlage eines überzeugenden Konzepts, das die jeweilige Marktsituation berücksichtigt und eine tragfähige wirtschaftliche Kalkulation enthält. Existenzgründer agieren daher gerade nicht von einer häuslichen Basis aus, sondern sind gezwungen, sich die professionellen unternehmerischen Kenntnisse schon in der Existenzgründungsphase anzueignen. Darüber hinaus weisen die die Existenzgründung konstituierenden Verträge eine solche Bedeutung auf, dass diese Entscheidungen nicht nur mit besonderer Gründlichkeit und Überlegung geplant, sondern häufig auch professionell beraten begleitet werden. Zugleich hat jeder Existenzgründer mit der Entscheidung, selbstständig oder gewerblich tätig zu werden, die Entscheidung getroffen, sich den strengeren für Unternehmen geltenden Regeln zu unterwerfen. Wer einen Vertrag schließt, um den Schutzbereich der Konsumentenschutzgesetze zu verlassen, bedarf ihres Schutzes nicht mehr[[35]](#footnote-35).*

*Mit dem Erwerb der Praxisanteile an der Gemeinschaftspraxis mit dem Antragsgegner von Dr.... mit Vertrag vom 23.04.2002 hat die Antragstellerin die unternehmerische Entscheidung getroffen, als Ärztin künftig nicht mehr abhängig beschäftigt, sondern selbstständig tätig zu sein. Mit dieser Entscheidung muss sie sich ungeachtet der noch ausstehenden Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung wie eine selbstständige Ärztin behandeln lassen. Die fehlende Zulassung im Zeitpunkt des Abschlusses des Gemeinschaftspraxisvertrages steht der Existenzgründereigenschaft der Antragstellerin nicht entgegen. Die Konsumentenschutzgesetze wollen den rechtsgeschäftlich unbedarften Privatmann schützen. Bei der Antragstellerin ist aber davon auszugehen, dass sie sich bei einem Kaufpreis von 143.000,-- EUR für die Geschäftsanteile von Dr. K eingehend mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Entscheidung auseinandergesetzt hat, so dass der durch die Formvorschrift des § 1031 Abs.5 ZPO intendierte Schutz vor Übereilung oder Überrumpelung nicht geboten ist.*

*…*

Der **GmbH-Geschäftsführer** ist **Verbraucher** i.S.d. § 13 BGB, auch wenn er in der Gesellschaft der Mehrheitsgesellschafter ist**[[36]](#footnote-36)**. Denn der das Halten eines GmbH-Geschäftsanteils ist keine gewerbliche Tätigkeit, sondern Vermögensverwaltung, und die Geschäftsführung einer GmbH ist keine selbständige, sondern eine angestellte berufliche Tätigkeit.

**BGH Urteil vom 05.06.1996 (VIII ZR 151/95) = BGHZ 133, 71; NJW 1996, 2156:**

*…*

*bb) Die Beklagte zu 2, auf die es danach hier allein ankommt, ist Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbrKrG. Sie ist eine natürliche Person. Ihr Schuldbeitritt zu den Verpflichtungen der Beklagten zu 1 aus dem Leasingvertrag mit der Klägerin ist ungeachtet dessen, daß sie seinerzeit Mehrheitsgesellschafterin und Alleingeschäftsführerin der Beklagten zu 1 war, nach dem Inhalt des Vertrages nicht für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt. Insbesondere sind das Halten eines GmbH-Geschäftsanteils keine gewerbliche Tätigkeit, sondern Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung einer GmbH keine selbständige, sondern eine angestellte berufliche Tätigkeit[[37]](#footnote-37). …*

### c) Beweislast beim Verbraucher

Grundsätzlich muss der Verbraucher darlegen und beweisen, dass die Verbraucherschutzvorschriften in seinem Fall eingreifen, er also bei dem Abschluss des Rechtsgeschäfts als Verbraucher gehandelt hat[[38]](#footnote-38). Denn nach den allgemeinen Grundsätzen trägt im Streitfall derjenige die Darlegungs- und Beweislast, der sich auf den Tatbestand einer ihm günstigen Rechtsnorm beruft.

Jedoch ist zu beachten, dass **rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen ist** und etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, zugunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden sind[[39]](#footnote-39).

**Anders** ist dies **nur dann, wenn Umstände vorliegen, nach denen das Handeln aus der Sicht des anderen Teils eindeutig und zweifelsfrei einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen** ist[[40]](#footnote-40). Denn Unsicherheiten und Zweifel aufgrund der äußeren, für den Vertragspartner erkennbaren Umstände des Geschäfts gehen nach der negativen Formulierung des § 13 Hs. 2 BGB nicht zu Lasten des Verbrauchers[[41]](#footnote-41):

**BGB § 13 Verbraucher**

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Eine natürliche Person ist also lediglich dann nicht als Verbraucher anzusehen, wenn dieses Handeln eindeutig und zweifelsfrei ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn das in Rede stehende Rechtsgeschäft objektiv in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit der natürlichen Person abgeschlossen wird (§ [14](http://www.ibr-online.de/IBRNavigator/dokumentanzeige-body.php?HTTP_DocType=Norm&Norm=BGB+§+14&zg=0&vDokTyp=News&vDokID=13832&LinkArt=t) BGB). Darüber hinaus ist rechtsgeschäftliches Handeln nur dann der unternehmerischen Tätigkeit der natürlichen Person zuzuordnen, wenn sie dies ihrem Vertragspartner durch ihr Verhalten unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zweifelsfrei zu erkennen gegeben hat.[[42]](#footnote-42)

**BGH, Urteil vom 11. 7. 2007 - VIII ZR 110/06 = NJW 2007, 2619:**

*Amtl. Leitsätze:*

*…*

*b) Der Käufer, der sich auf die ihm günstige Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB beruft, muss im Streitfall darlegen und beweisen, dass die für die Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen eines Verbrauchsgüterkaufs nach § 474 BGB erfüllt sind, er insbesondere beim Abschluss des Kaufvertrages als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gehandelt hat.*

*Entscheidungsgründe:*

*…*

*3. Obwohl das Berufungsgericht danach eine Beweislastumkehr nach § 476 BGB rechtsfehlerhaft verneint hat, kann nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden, ob eine solche Beweislastumkehr hier Platz greift. Wie bereits (oben unter II 2) erwähnt, setzt die Anwendbarkeit des § 476 BGB gemäß § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB einen Verbrauchsgüterkauf voraus. Ein solcher ist nach der letztgenannten Vorschrift gegeben, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Streitig ist hier insoweit nur noch die Frage, ob die Klägerin bei dem Abschluss des Kaufvertrags der Parteien vom 11. August 2002 als Verbraucherin nach § 13 BGB gehandelt hat. … Jedenfalls hat das Berufungsgericht verkannt, dass nicht die Beklagte für die Unternehmereigenschaft der Klägerin, sondern die Klägerin für ihre Eigenschaft als Verbraucherin die Darlegungs- und Beweislast trägt.*

*a) Nach allgemeinen Grundsätzen trägt im Streitfall derjenige die Darlegungs- und Beweislast, der sich auf den Tatbestand einer ihm günstigen Rechtsnorm beruft. Deshalb muss nach ganz herrschender Auffassung grundsätzlich der Verbraucher darlegen und beweisen, dass die Verbraucherschutzvorschriften der §§ 474 ff. BGB in seinem Fall eingreifen[[43]](#footnote-43). So liegt es auch hier. Die Klägerin beruft sich auf die ihr günstige Vorschrift des § 476 BGB. Sie muss deshalb darlegen und beweisen, dass sie bei dem Abschluss des Kaufvertrags als Verbraucherin, mithin nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat. Das hat das Berufungsgericht verkannt, indem es davon ausgegangen ist, die Beklagte habe nicht ausreichend dargelegt, dass die Klägerin als Unternehmerin gehandelt habe.*

…

**BGH, Urteil vom 30. 9. 2009 - VIII ZR 7/09:**

*Amtl. Leitsatz:*

*Schließt eine natürliche Person ein Rechtsgeschäft objektiv zu einem Zweck ab, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, so kommt eine Zurechnung entgegen dem mit dem rechtsgeschäftlichen Handeln objektiv verfolgten Zweck nur dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.*

*Entscheidungsgründe:*

*…Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Wirksamkeit des von der Klägerin erklärten Widerrufs mit der Begründung verneint, die Klägerin habe die ihr von der Beklagten gelieferten Lampen nicht als Verbraucherin bestellt.*

*1. Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Danach hat die Klägerin bei der Bestellung der Lampen objektiv als Verbraucherin gehandelt, denn der Zweck ihres Handelns - die Ausstattung ihrer Privatwohnung mit den bestellten Lampen - ist, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, objektiv nicht ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin, sondern ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnen.*

*2. Der Wortlaut des § 13 BGB lässt allerdings nicht erkennen, ob für die Abgrenzung von Verbraucher- und Unternehmerhandeln allein objektiv auf den von der handelnden Person verfolgten Zweck abzustellen ist[[44]](#footnote-44), wie die Revision unter Hinweis auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs[[45]](#footnote-45) meint, oder ob es - wie das Berufungsgericht annimmt - für die Zurechnung des Handelns auf die dem Vertragspartner erkennbaren Umstände ankommt[[46]](#footnote-46).*

*Der erkennende Senat hat die Frage bislang offen gelassen[[47]](#footnote-47). Sie bedarf auch hier keiner Entscheidung.*

*a) Aus der vom Gesetzgeber gewählten negativen Formulierung des zweiten Halbsatzes der Vorschrift des § 13 BGB wird deutlich, dass rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen ist und etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, zugunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden sind.*

*b) Eine Zurechnung entgegen dem mit dem rechtsgeschäftlichen Handeln objektiv verfolgten Zweck kommt daher nur dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Zwar trägt der Verbraucher die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass nach dem von ihm objektiv verfolgten Zweck ein seinem privaten Rechtskreis zuzuordnendes Rechtsgeschäft vorliegt[[48]](#footnote-48). Unsicherheiten und Zweifel aufgrund der äußeren, für den Vertragspartner erkennbaren Umstände des Geschäfts gehen indes nach der negativen Formulierung des Gesetzes nicht zu Lasten des Verbrauchers. Es kann daher - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht darauf ankommen, ob der Erklärende sich dem anderen Teil eindeutig als Verbraucher zu erkennen gibt. Vielmehr ist bei einem Vertragsschluss mit einer natürlichen Person grundsätzlich von Verbraucherhandeln auszugehen. Anders ist dies nur dann, wenn Umstände vorliegen, nach denen das Handeln aus der Sicht des anderen Teils eindeutig und zweifelsfrei einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.*

*c) An solchen Umständen fehlt es im vorliegenden Fall. Die Angabe der Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei als Lieferanschrift für die bestellten Lampen mag schon darin eine nahe liegende Erklärung finden, dass die Klägerin an Arbeitstagen zu den üblichen Postzustellzeiten unter ihrer Privatanschrift nicht erreichbar war. Auch die Angabe der Anschrift "Kanzlei Dr. B." in Verbindung mit dem hiervon abweichenden Namen der Klägerin als Rechnungsadresse lässt keinen eindeutigen und zweifelsfreien Schluss auf eine Bestellung der Lampen zu selbständigen freiberuflichen Zwecken zu. Denn hieraus konnte die Beklagte allenfalls erkennen, dass die Klägerin in der Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt war. Damit blieb aus der verständigen Sicht der Beklagten jedenfalls offen, ob es sich bei der Klägerin um eine dort tätige Rechtsanwältin oder um eine angestellte Kanzleimitarbeiterin, etwa die Bürovorsteherin oder eine Rechtsanwaltsgehilfin, handelte.*

*…*

# II. Rechtsfolgen des § 13 BGB

## 1. „Verbraucher ist“, § 13 BGB

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, so ist die handelnde Person Verbraucher. § 13 BGB definiert also die rechtliche Eigenschaft als Verbraucher. Die Verbraucherdefinition des § 13 BGB hat grundsätzlich Gültigkeit für das gesamte Zivil- und Zivilverfahrensrecht[[49]](#footnote-49).

Der Verbraucher wird durch eine Vielzahl von Vorschriften geschützt, wie z.B. in den §§ 241a, 310 III, 312, 312d, 355, 356, 474, 485 BGB und vielen anderen.

1. EuGH NJW 02, 205 [↑](#footnote-ref-1)
2. grundlegend hierzu BGH, Urteil vom 23. Oktober 2001 - XI ZR 63/01 = NJW 2002, 368 [↑](#footnote-ref-2)
3. BGH , Urteil vom 23. Oktober 2001 - XI ZR 63/01 = NJW 2002, 368; h.M. : MünchKomm/Ulmer 3. Aufl. § 1 VerbrKrG Rdn. 20; Soergel/Häuser, BGB 12. Aufl. § 1 VerbrKrG Rdn. 22; Erman/Rebmann, BGB 10. Aufl. § 1 VerbrKrG Rdn. 41; Bülow, VerbrKrG 4. Aufl. § 1 Rdn. 26; Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, VerbrKrG 2. Aufl. § 1 Rdn. 23; Münstermann/Hannes, VerbrKrG § 1 Rdn. 25; Artz, Der Verbraucher als Kreditnehmer, 2001, S. 112 f.; a.A. Vortmann ZIP 1992, 229, 232; Marloth-Sauerwein, Leasing und das Verbraucherkreditgesetz S. 173; s. auch Staudinger/Kessal-Wulf, BGB 13. Bearb. 2001 § 1 VerbrKrG Rdn. 26 [↑](#footnote-ref-3)
4. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2001 - XI ZR 63/01 = NJW 2002, 368 [↑](#footnote-ref-4)
5. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2001 - XI ZR 63/01 = NJW 2002, 368 [↑](#footnote-ref-5)
6. [BGHZ 146, 341](http://www.lrz.de/~Lorenz/urteile/iizr331_00.htm), 358 [↑](#footnote-ref-6)
7. BGH NJW 2000, 2268, **str.** [↑](#footnote-ref-7)
8. *Soergel/Leptien, BGB 13. Aufl. § 166 Rdn. 1* [↑](#footnote-ref-8)
9. *Auer ZBB 1999, 161, 163* [↑](#footnote-ref-9)
10. *BGH, Urteil vom 13. März 1991 - XII ZR 71/90, WM 1991, 860, 861; Staudinger/Werner, BGB 13. Bearb. § 1 HWiG Rdn. 16; MünchKomm/Ulmer, BGB 3. Aufl. § 1 HWiG Rdn. 15; Soergel/Wolf, BGB 12. Aufl. § 1 HWiG Rdn. 4; Palandt/Putzo, BGB 59. Aufl. Einl. HWiG Rdn. 3; Fischer/Machunsky, HWiG 2. Aufl. § 1 Rdn. 63; Klauss/Ose, Verbraucherkreditgeschäfte 2. Aufl. § 1 HWiG Rdn. 63; Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht 6. Aufl. Rdn. 1270; Teske BB 1988, 869, 870* [↑](#footnote-ref-10)
11. BGH NJW 2000, 2268 [↑](#footnote-ref-11)
12. BGH NJW 2000, 2268; BGHZ 51, 141, 147 [↑](#footnote-ref-12)
13. dafür: MünchKomm/Schramm, BGB 3. Aufl. § 166 Rdn. 41; Palandt/Heinrichs, BGB 59. Aufl. § 166 Rdn. 12; dagegen: Staudinger/Schilken, BGB 13. Bearb. § 166 Rdn. 27; Soergel/Leptien, BGB 13. Aufl. § 166 Rdn. 33 [↑](#footnote-ref-13)
14. BGH, Urteil vom 28. 6. 2000 - VIII ZR 240/99 = NJW 2000, 3133: [↑](#footnote-ref-14)
15. BGH, Urteil vom 28. 6. 2000 - VIII ZR 240/99 = NJW 2000, 3133 [↑](#footnote-ref-15)
16. Für den Fall des Schuldbeitritts entspricht dies gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: BGHZ 133, 71, 77 f; 133, 220, 223; Urteil vom 25. Februar 1997 - XI ZR 49/96 [↑](#footnote-ref-16)
17. BGH, Urteil vom 15. 11. 2007 - III ZR 295/ 06, Tz. 9 = [NJW 2008, 435](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=NJW%202008,%20435); [BGHZ 162, 253](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BGHZ%20162,%20253) ff. [↑](#footnote-ref-17)
18. [BGHZ 162, 253](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BGHZ%20162,%20253) ff.; BGH [NJW 2008, 435](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=NJW%202008,%20435) [↑](#footnote-ref-18)
19. so auch Palandt/ Ellenberger, BGB, 68. Aufl., § 13 Rdnr. 4; AnwK-BGB/ Ring, § 13 Rdnr. 30; Larenz/ Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., § 42 Rdnr. 41; vgl. auch K. Schmidt, JuS 2006, 1, 8; Staudinger/ Weick, BGB (2004), § 13 Rdnr. 42, 64; a. A. Münch-KommBGB/ Micklitz, 5. Aufl., § 13 Rdnr. 35; PWW/ Prütting, BGB, 4. Aufl., § 13 Rdnr. 9; Jauernig/ Jauernig, BGB, 13. Aufl., § 13 Rdnr. 3; Schmidt-Räntsch in: Bamberger/ Roth, BGB, 2. Aufl. § 13 Rdnr. 9 [↑](#footnote-ref-19)
20. Senatsbeschluss BGHZ 162, 253, 256 f [↑](#footnote-ref-20)
21. Senatsbeschluss aaO S. 257 m. w. N. [↑](#footnote-ref-21)
22. BGHZ 162, 253 = NJW 2005, 1273; vgl. SchmidtRäntsch in Bamberger/ Roth aaO § 13 Rn. 9 und § 14 Rn. 10 [↑](#footnote-ref-22)
23. BAG ZIP 05, 1699 [↑](#footnote-ref-23)
24. BGH NJW 2005, 1273 [↑](#footnote-ref-24)
25. h. M.: OLG Rostock OLGR 2003, 505, 506 ff; OLG Oldenburg NJW-RR 2002, 641 f; BGH NJW 1994, 2759 f; Staudinger/Weick, BGB Neubearb. 2004 § 13 Rn. 55 ff [60]; Soergel/Pfeiffer, BGB 13. Aufl. 2002 § 13 Rn. 35; Erman/Saenger, BGB 11. Aufl. 2004 § 13 Rn. 16 und § 14 Rn. 14; Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz 9. Aufl. 2001 § 24a Rn. 25; MünchKommZPO/Münch 2. Aufl. 2001 § 1031 Rn. 23; a. A. OLG Koblenz NJW 1987, 74; OLG Nürnberg OLGR 2003, 335 f; s. auch OLG München NJW-RR 2004, 913, 914; MünchKommBGB/Micklitz 4. Aufl. 2001 § 13 Rn. 38 ff und § 14 Rn. 22; Palandt/Heinrichs, BGB 64. Aufl. 2005 § 13 Rn. 3; Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, AGBGesetz 4. Aufl. 1999 Art. 2 RiLi Rn. 7 [↑](#footnote-ref-25)
26. vgl. BGH, Urteil vom 4. Mai 1994 aaO S. 2760; OLG Rostock aaO S. 506 f; abweichend OLG Koblenz aaO [↑](#footnote-ref-26)
27. vgl. SchmidtRäntsch in Bamberger/Roth aaO § 13 Rn. 9 und § 14 Rn. 10 [↑](#footnote-ref-27)
28. so aber MünchKommBGB/Micklitz aaO § 13 Rn. 41 [↑](#footnote-ref-28)
29. vgl. Staudinger/Weick aaO Rn. 60; OLG Oldenburg aaO S. 642 [↑](#footnote-ref-29)
30. vgl. Soergel/Pfeiffer aaO § 13 Rn. 35; 2001 BT-Drucks. 14/6857 S. 32 f und 64 f; Erman/Saenger aaO § 13 Rn. 16 und § 14 Rn. 14; OLG Ro- stock aaO S. 507 f; BGHZ 128, 156, 163; AnwKomm-BGB-Reiff, 2001 § 507 Rn. 1 f; a. A. Palandt/Heinrichs aaO; Staudinger/Weick aaO Rn. 59 [↑](#footnote-ref-30)
31. Urteil vom 3. Juli 1997 - C 269/95 Benincasa/Dentalkrit Srl. - JZ 1998, 896, 897 m. Anm. Mankowski [↑](#footnote-ref-31)
32. vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit 6. Aufl. 2000 Kap. 5 Rn. 16; s. auch OLG Rostock aaO S. 506 f und OLG Oldenburg aaO S. 641 [↑](#footnote-ref-32)
33. OLG Koblenz, NJW 1987, 74; MünchKomm-Micklitz, BGB, Band 1, 4. Aufl. 2002, § 13 Rn. 40/41 [↑](#footnote-ref-33)
34. BGH, NJW 1994, 2759, 2760 [↑](#footnote-ref-34)
35. OLG Rostock, a.a.O., OLG Oldenburg, NJW-RR 2002, 642 [↑](#footnote-ref-35)
36. BGH NJW 2000, 3133; BGHZ 133, 220 = NJW 1996, 2865; BGHZ 133, 71 = NJW 1996, 2156 [↑](#footnote-ref-36)
37. Graf von Westphalen BB 1993, Beil. 8 S. 20, a.A. ohne Begründung Godefroid BB 1993, Beil. 6 S. 16, zur fehlenden Kaufmannseigenschaft des GmbH-Geschäftsführers vgl. auch BGHZ 104, 95, 98 [↑](#footnote-ref-37)
38. BGH Urteil vom 11.7.2007 = NJW 2007, 2619, Tz. 13; OLG Düsseldorf ZGS 2004, 271, 273; OLG Celle NJW-RR 2004, 1645, 1646; Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 13 Rdnr. 4; MünchKommBGB/Micklitz, 5. Aufl., § 13 Rdnr. 32; Erman/Saenger, BGB, 11. Aufl., § 13 Rdnr. 20; BeckOK-BGB/Schmidt-Räntsch, Stand 1. Februar 2007, § 13 Rdnr. 15; Staudinger/Weick, BGB (2004), § 13 Rdnr. 67 [↑](#footnote-ref-38)
39. BGH, Urteil vom 30. 9. 2009 - VIII ZR 7/ 09, Tz. 16 [↑](#footnote-ref-39)
40. BGH, Urteil vom 30. 9. 2009 - VIII ZR 7/ 09, Tz. 17 [↑](#footnote-ref-40)
41. BGH, Urteil vom 30. 9. 2009 - VIII ZR 7/ 09, Tz. 17 [↑](#footnote-ref-41)
42. BGH Urteil vom 30. September 2009 - [VIII ZR 7/09](http://www.ibr-online.de/IBRNavigator/dokumentanzeige-body.php?S_Volltext=%22VIII+ZR+7%2F09%22&Treffermarkierung=Aus&HTTP_DocType=News&NewsID=13832&SuchNavi=2%3A2%3A2%3Anews) [↑](#footnote-ref-42)
43. OLG Düsseldorf ZGS 2004, 271, 273; OLG Celle NJW-RR 2004, 1645, 1646; Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 13 Rdnr. 4; MünchKommBGB/Micklitz, 5. Aufl., § 13 Rdnr. 32; Erman/Saenger, BGB, 11. Aufl., § 13 Rdnr. 20; BeckOK-BGB/Schmidt-Räntsch, Stand 1. Februar 2007, § 13 Rdnr. 15; Staudinger/Weick, BGB (2004), § 13 Rdnr. 67 [↑](#footnote-ref-43)
44. so Münch-KommBGB/Micklitz, 5. Aufl., § 13 Rdnr. 35; PWW/Prütting, BGB, 4. Aufl., § 13 Rdnr. 9; Jauernig/Jauernig, BGB, 13. Aufl., § 13 Rdnr. 3; Schmidt-Räntsch in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. § 13 Rdnr. 9 [↑](#footnote-ref-44)
45. BGHZ 162, 253 ff.; BGH, Urteil vom 15. November 2007 - III ZR 295/06, NJW 2008, 435 [↑](#footnote-ref-45)
46. so auch Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl., § 13 Rdnr. 4; AnwK-BGB/Ring, § 13 Rdnr. 30; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., § 42 Rdnr. 41; vgl. auch K. Schmidt, JuS 2006, 1, 8; wohl auch Staudinger/Weick, BGB (2004), § 13 Rdnr. 42, 64 [↑](#footnote-ref-46)
47. Senatsurteil vom 22. Dezember 2004 - VIII ZR 91/04, NJW 2005, 1045, unter II 2 a m. w. N. [↑](#footnote-ref-47)
48. Senatsurteil vom 11. Juli 2007 - VIII ZR 110/06, NJW 2007, 2619, Tz. 13 [↑](#footnote-ref-48)
49. BGH NJW 2005, 1273; vgl. Schmidt-Räntsch in Bamberger/Roth, BGB 2003 § 13 Rn. 12 [↑](#footnote-ref-49)